



Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
2. Grundzüge der Neuregelung	1
3. Erläuterungen zu den Artikeln	2
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	2
5. Finanzielle Auswirkungen	3
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen	3
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	3
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	3

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zur Änderung des Dekrets über die Gebühren des Grossen Rates und des
Regierungsrates**

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Dienststellenprüfung vom Dezember 2016 stellte die Finanzkontrolle des Kantons Bern fest, dass die Gebühren des Fachbereichs Wasserkraft für die Erteilung, Übertragung und Änderung von Konzessionen nicht kostendeckend sind. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) wurde deshalb gebeten, sämtliche Gebühren auf die Kostendeckung zu überprüfen und notwendige Anpassungen vorzunehmen. Diese Überprüfung ist erfolgt; die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) wurde angepasst (RRB 1144 vom 30.10.2019).

Die GebV regelt aber nur die Gebühren der Kantonsverwaltung. Für Amtshandlungen des Grossen Rates, seiner Organe sowie des Regierungsrates gilt das Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR; BSG 154.11). Die Gebührentarife des Grossen Rates und des Regierungsrates im Bereich Wasserkraft sind im GebD GR/RR zu tief angesetzt und können bei weitem den Aufwand nicht decken. Zudem kennt das GebD GR/RR noch andere Ansätze für den Tarif nach Zeitaufwand als die GebV. Schliesslich fehlen im GebD GR/RR Tarife für die Konzessionen nach dem Gesetz vom 18. Juni 2003 über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds (BRSg, BSG 931.1; Änderung vom 26.11.2019, in Kraft 1.8.2020).

2. Grundzüge der Neuregelung

Nach Artikel 69 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) sollen Gebühren grundsätzlich alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen. Die Erteilung von Wasserkraft-Konzessionen verursacht einen erheblichen Aufwand, weil die Anforderungen des Bundesrechts an die Prüfung der Gesuche sehr hoch sind.

Der Grosse Rat erteilt Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft für eine maximal mögliche Leistung über zehn Megawatt und Konzessionen zur Nutzung des Wassers als Gebrauchswasser für eine Entnahmeleistung über 30'000 Liter pro Minute (Art. 14 und 15 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997, WNG; BSG 752.41). Dafür ist im geltenden Recht ein Tarif nach Zeitaufwand vorgesehen. Der Regierungsrat erteilt Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft für eine maximal mögliche Leistung über drei bis zehn Megawatt und Konzession zur Nutzung des Wassers als Gebrauchswasser für eine Entnahmeleistung über 10'000 bis 30'000 Liter pro Minute (Art. 14 und 15 WNG). Dafür ist im geltenden Recht ein Tarif von 200 bis 5000 Taxpunkten vorgesehen. Ein Taxpunkt entspricht einem Franken. Der Aufwand für die Beurteilung der Gesuche ist bei Beschlüssen des Grossen Rates und bei solchen des Regierungsrates nicht grundsätzlich anders. Entscheidend für den Aufwand sind Faktoren wie der Standort des Vorhabens, die betroffenen Aspekte der Umwelt, die Qualität des Gesuchs und die Zahl der Einsprachen. Die unterschiedlichen Tarife für Konzessionen des Grossen Rates und des Regierungsrates lassen sich nicht rechtfertigen. Ein Tarif nach Zeitaufwand würde zwar den Aufwand besser abbilden, hat aber den Nachteil, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht abschätzen können, mit welchen Gebühren sie zu rechnen haben. Aus diesem Grund soll wie schon für Konzessionen der Bau- und Verkehrsdirektion ein Rahmentarif eingeführt werden.

Bis heute ist nur ein Anwendungsfall einer Konzession nach BRSg bekannt, nämlich das zurzeit hängige Gesuch für den unterirdischen Abbau von Hartschotter im Därliggrat und der

Nutzung des Hohlraums als Deponie. Es ist auch in Zukunft kaum mit solchen Gesuchen zu rechnen. Aus diesem Grund wird hier der Tarif nach Zeitaufwand eingeführt.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Ingress

Der Verweis auf das nicht mehr geltende Finanzhaushaltsgesetz wird angepasst.

Artikel 7

Der Tarif nach Zeitaufwand bestimmt den Stundenansatz, der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung erhoben werden kann, die die Entscheide des Grossen Rates und des Regierungsrates vorbereitet haben. Artikel 7 wurde seit 1995 nie angepasst, obwohl es die darin erwähnten Stellenkategorien nicht mehr gibt und der Tarif in der GebV geändert wurde. Es werden die Begriffe und die Tarife aus der GebV übernommen.

Artikel 10

Der Verweis auf das nicht mehr geltende Finanzhaushaltsgesetz wird geändert und die Formulierung dem Gesetz 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) angepasst.

Artikel A1-1 Ziffern 1.1 und 1.1a, Artikel A2-1 Ziffern 2.7a und 2.7b

Das geltende Recht sieht für die Beschlüsse gemäss Wassernutzungsgesetz (WNG) eine Gebühr von 200 bis 5000 Taxpunkten bzw. nach Zeitaufwand vor. Die Erfahrung zeigt, dass die Untergrenze für die Bewilligung einer Wasserkraftanlage viel zu tief ist. Damit Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erkennen können, mit welcher Gebühr sie für das Bewilligungsverfahren in etwa rechnen müssen, wird neu für Wasserkraftanlagen und für Anlagen zur Gebrauchswassernutzung je eine eigene Tarifposition geschaffen. Aufgrund der Erfahrungswerte wird zudem die Obergrenze erhöht. Aufwandmässig unterscheidet sich die Erteilung und Erneuerung einer Konzession nicht von einer wesentlichen Konzessionsänderung. Demensprechend ist es gerechtfertigt, sie in einer Tarifposition zusammenzufassen.

Artikel A1-1 Ziffern 1.2, Artikel A2-1 Ziffern 2.7c

Im geltenden Recht ist die Gebühr für die Zustimmung des Grossen Rates und des Regierungsrates zur Übertragung einer Konzession nicht separat geregelt. Hier soll die Regelung der GebV übernommen werden, d.h. ein Rahmentarif von 120 bis 2300 Taxpunkten.

Die unwesentliche Änderung einer Konzession wird im Tarif nicht aufgeführt, da diese nach Artikel 14 Absatz 2 WNG in die Zuständigkeit des AWA fällt.

Artikel A1-1 Ziffer 1.3, Artikel A2-1 Ziffer 2.7d

Im geltenden Recht ist die Gebühr für den Widerruf einer Konzession nicht separat geregelt. Hier soll die Regelung der GebV übernommen werden, d.h. ein Tarif nach Zeitaufwand.

Artikel A1-1 Ziffer 2, Artikel A2-1 Ziffer 2.8

Für Beschlüsse nach dem Gesetz über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds (BRSG) soll eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden.

Die Artikel A1-1 und A2-1 werden zudem redaktionell den heute geltenden rechtsetzungstechnischen Richtlinien angepasst.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Änderung ist im Rechtsetzungsprogramm nicht abgebildet. Sie trägt in einem sehr bescheidenen Ausmass zu einem ausgeglichenen Finanzhaushalt bei.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Gebührenanpassung werden die Dienstleistungen im Bereich Wassernutzung künftig kostendeckender entschädigt als bisher. Die durchschnittlichen jährlichen Gebühreneinnahmen im Bereich Wassernutzung betragen rund 1 Mio. CHF. Auf Grund der Gebührenanpassungen werden die Gebühren schätzungsweise 20 Prozent höher ausfallen.

Die Anpassung erlaubt es zudem, für die Sondernutzungskonzession des Regierungsrates beim geplanten Projekt im Därliggrat und der Nutzung des Hohlraums als Deponie eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden, welche Wassernutzungsanlagen betreiben, sind von der Vorlage betroffen. Die Obergrenze der Gebühr für die Erteilung und Erneuerung von Konzessionen sowie die wesentliche Änderung von Konzessionen wird auf 11'400 CHF angehoben. Im Verhältnis zu den Baukosten werden sich die Gebühren für die Erteilung von Konzessionen in der Regel aber nach wie vor im tiefen Promillebereich bewegen.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Änderung des Gebührenrahmens für die Erteilung und Erneuerung von Konzessionen wird teilweise zu höheren Gebühren führen. Sie werden sich im Verhältnis zu den Baukosten aber nach wie vor im tiefen Promillebereich bewegen. Die Tarifänderungen haben gesamthaft betrachtet geringe Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Bern, 12. Februar 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 852

2019_08_BVE_Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates_GebD GR/RR_2018.BVE.1619

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst,</i>		
	I.		
	Der Erlass 154.11 Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 15.01.1996 (GebD GR/RR) (Stand 01.10.2013) wird wie folgt geändert:		
Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regie- rungsrates (GebD GR/RR)			
vom 15.01.1996 (Stand 01.10.2013)			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>			
gestützt auf Artikel 39 Buchstabe b und Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom	gestützt auf Artikel 39 <u>42</u> Buchstabe b <u>2</u> und Artikel 42 <u>275</u> Absatz 3 <u>2</u> Buchstabe		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
10. November 1987 über den Finanzhaushalt ¹⁾ (Finanzhaushaltgesetz, FHG), auf Antrag des Regierungsrates,	b des Gesetzes vom 10. November 1987 <u>26. März 2002 über den Finanzhaushalt</u> die Steuerung (Finanzhaushaltgesetz, FHG) von Finanzen und Leistungen (FLG)²⁾, auf Antrag des Regierungsrates,		
<i>beschliesst:</i>			
Art. 7 2. Tarif nach Zeitaufwand ¹ Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt nach dem für die konkrete Verrichtung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung a der Stellenkategorien 1 und 2 68 Taxpunkte pro Stunde; b der Stellenkategorie 3 90 Taxpunkte pro Stunde; c der Stellenkategorie 4 123 Taxpunkte pro Stunde; d der Stellenkategorie 5 164 Taxpunkte pro Stunde.	¹ Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt nach dem für die konkrete Verrichtung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung <u>kantonalen Verwaltung</u> <i>[FR: unverändert]</i> a der Stellenkategorien <u>Gehaltsklassen 1 und 2 bis 11</u> 68 70 Taxpunkte pro Stunde; b der Stellenkategorie 3 <u>Gehaltsklassen 12 bis 17</u> 90 Taxpunkte pro Stunde; c der Stellenkategorie 4 <u>Gehaltsklassen 18 bis 23</u> 123 <u>120</u> Taxpunkte pro Stunde; d der Stellenkategorie 5 <u>Gehaltsklassen 24 bis 30</u> 164 <u>170</u> Taxpunkte pro Stunde.		

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0

²⁾ BSG [620.0](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
² Er entspricht einer für die ganze Verwaltung durchschnittlichen vollen Kostendeckung. In den Anhängen kann für bestimmte Dienstleistungen ein reduzierter Tarif nach Zeitaufwand vorgesehen werden. ³ Massgebend ist der Aufwand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung bis zur Antragstellung an den Regierungsrat.			
Art. 10 2. Besondere Dienstleistungen ¹ Besondere Dienstleistungen im Sinn von Artikel 42 Absatz 2 FHG¹⁾, die zusätzlich verrechnet werden, sind insbesondere Gutachten und Untersuchungen von Dritten und dergleichen sowie besondere Auslagen für Spesen, Material und Geräte.	Art. 10 2. Besondere Dienstleistungen <u>zusätzliche Leistungen</u> ¹ Besondere Dienstleistungen <u>Leistungen</u> im Sinn von Artikel 42 <u>46</u> Absatz 2 FHG <u>4 FLG</u>, die zusätzlich verrechnet werden, sind insbesondere <u>Untersuchungen, Gutachten und Untersuchungen von Dritten</u> und dergleichen sowie besondere Auslagen für Spesen, Material und Geräte.		
Art. A1-1 ¹ Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten (TP) angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 7 des allgemeinen Teils anzuwenden.	¹ Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten (TP) angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil <u>angegebenen Wertes</u> Werts. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 7 des allgemeinen Teils anzuwenden.		

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0]

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
1 Beschlüsse gemäss Wassernutzungs-gesetz (WNG) 1.1 Erteilung von Konzessionen: nach Zeitaufwand 1.2 Übertragung von Konzessionen: 200 bis 2000 TP	1 Beschlüsse gemäss Wassernutzungs-gesetz <u>vom 23. November 1997</u> (WNG)¹⁾ 1.1 <u>Erteilung-, Erneuerung und wesentli-che Änderung von Konzessionen- nach Zeitaufwand zur Nutzung der</u> <u>Wasserkräfte: 1600 bis 11'400 TP</u> 1.1a Erteilung, Erneuerung und wesent-liche Änderung von Konzessionen zur Nutzung des Wassers als Ge-brauchswasser: 350 bis 11'400 TP 1.2 <u>Zustimmung zur Übertragung von</u> <u>Konzessionen: 200120 bis 20002300</u> TP 1.3 Widerruf von Konzessionen: nach Zeitaufwand 2 Beschlüsse gemäss Gesetz vom 18. Juni 2003 über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Un-tergrunds (BRSG)²⁾: nach Zeitaufwand		
Art. A2-1			

¹⁾ BSG [752.41](#)

²⁾ BSG [931.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
¹ Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten (TP) angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 7 des allgemeinen Teils anzuwenden. 1 Amtshandlungen im Bereich des Privatrechts 1.1 Verfügungen über Rechtsverhältnisse zwischen Privaten und öffentlichen Körperschaften sowie zwischen Konzessionären und Dritten: 100 bis 1 000 TP 1.2 Verrichtungen des Regierungsrates gemäss Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches: 100 bis 2 000 TP 2 Amtshandlungen im Bereich des öffentlichen Rechts 2.1 Erteilen des Enteignungsrechts: 300 bis 3 000 TP 2.2 Verfügungen in Steuersachen: 50 bis 2 000 TP	¹ Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten (TP) angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 7 des allgemeinen Teils anzuwenden. 1.1 Verfügungen über Rechtsverhältnisse zwischen Privaten und öffentlichen Körperschaften sowie zwischen Konzessionären und Dritten: 100 bis 1 000 <u>1000</u> TP 1.2 Verrichtungen des Regierungsrates gemäss Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾: 100 bis 2 000 <u>2000</u> TP 2.1 Erteilen des Enteignungsrechts: 300 bis 3 000 <u>3000</u> TP 2.2 Verfügungen in Steuersachen: 50 bis 2 000 <u>2000</u> TP		

¹⁾ BSG [211.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
2.3 Ablehnen unbegründeter Staatshaf- tungsbegehren: 100 bis 500 TP 2.4 Festlegen von Voranschlag und Steuerfuss von Gemeinden: nach Zeitaufwand 2.5 Ersatzvornahmen im Planungsrecht: nach Zeitaufwand 2.6 Wahl von Stiftungsratsmitgliedern (pro Wahlgeschäft): 100 TP 2.7 Erteilung von Konzessionen gemäss Wassernutzungsgesetz (WNG): 200 bis 5 000 TP	2.7 Erteilung von Konzessionen- Beschlüsse gemäss Wassernut- zungsgesetz (WNG): 200 bis 5 000 TP WNG 2.7a Erteilung, Erneuerung und wesent- liche Änderung von Konzessionen zur Nutzung der Wasserkräfte: 1600 bis 11'400 TP 2.7b Erteilung, Erneuerung und wesent- liche Änderung von Konzessionen zur Nutzung des Wassers als Ge- brauchswasser: 350 bis 11'400 TP 2.7c Zustimmung zur Übertragung von Konzessionen: 120 bis 2300 TP 2.7d Widerruf von Konzessionen: nach Zeitaufwand		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
2.8 Übertragung von Konzessionen gemäss Wassernutzungsgesetz (WNG): 200 bis 2 000 TP	2.8 Übertragung von Konzessionen- Beschlüsse gemäss Wassernut- zungsgesetz (WNG): 200 bis 2 000 TP <u>BRSg: nach Zeitaufwand</u>		
2.9 Tarifgenehmigungen und Tariffestle- gungen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversi- cherung: 700 bis 3500 TP	2.9 Tarifgenehmigungen und Tariffestle- gungen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversi- cherung (<u>KVG</u>) ¹⁾ : 700 bis 3500 TP		
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.		
	Bern, 12. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 25. Juni 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Klauser	Bern, 12. August 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ SR [832.10](#)